

Vorwort

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) vertritt als einziger Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe in Deutschland. Sie sind Wachstums- und Beschäftigungsmotor: Als Arbeitgeber beschäftigen die rund 1,3 Millionen selbstständigen Freiberufler in Deutschland weit über 3,4 Millionen Mitarbeiter – darunter ca. 122.000 Auszubildende. Gemeinsam erwirtschaften sie einen Jahresumsatz von rund 381 Milliarden Euro und steuern somit 10,1 Prozent oder jeden zehnten Euro zum Bruttoinlandsprodukt bei. Die Bedeutung der Freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft geht jedoch weit über ökonomische Aspekte hinaus: Die Gemeinwohlorientierung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Freien Berufe.

Die Freien Berufe tragen wesentlich zur qualitativ hochwertigen Aufgabenwahrnehmung im Tätigkeitsfeld gesellschaftlich bedeutsamer Güter wie Rechtsschutz, Gesundheit, Wirtschaftsförderung und Kultur bei. Ein hohes Qualitätsniveau und die Ausrichtung auf das Gemeinwohl kennzeichnen freiberufliche Dienstleistungen.

In Deutschland wie in Europa wächst der „Markt“ für freiberufliche Dienstleistungen insgesamt. Eine große Rolle spielt dabei auch das öffentliche Auftragswesen. Die Europäische Kommission (EU-KOM) beziffert das Volumen der gesamten öffentlichen Beschaffung (einschließlich freiberuflicher Leistungen) in Deutschland, inklusive der Beschaffung durch Sektorenauftraggeber, auf ca. 496 Mrd. Euro für 2011¹.

Freiberufliche Dienstleistungen zeichnen sich unter anderem durch ihren hohen Anteil geistig-schöpferischer Leistung aus. Die Gesetzgebung muss insofern den Besonderheiten des Ablaufs und der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen ausreichend Rechnung tragen.

¹ Die Schätzungen beruhen u. a. auf Veröffentlichungen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (EU) Europäische Kommission (2012): Public Procurement Indicators 2011, S. 1f.

II. Allgemein

- **Mittelstandsgerechte Ausgestaltung beibehalten – freiberufliche Spezifika berücksichtigen – auf Anwenderfreundlichkeit achten**

Der BFB begrüßt das grundsätzliche Bekenntnis der Bundesregierung zum Prinzip der Mittelstandsgerechtigkeit, der Transparenz und der Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit sowie die Harmonisierung gleicher Regelungsinhalte in den unterschiedlichen Vergabeordnungen. Neuerungen sollten so ausgestaltet werden, dass sie die zielgerichtete und anwenderfreundliche Vergabe erlauben und gleichzeitig zu Verwaltungsvereinfachung führen.

Der BFB appelliert an den Gesetzgeber, darauf zu achten, dass bewährte Strukturen des Vergaberechts auch in der geplanten neuen Systematik uneingeschränkt erhalten bleiben. Der dreigliedrige Aufbau des Vergaberechts – GWB, VgV und VOB/VOF/VOL – ist den Rechtsanwendern in der Praxis vertraut und stellt sicher, dass der Anwender vor Ort im Wesentlichen mit der für den jeweiligen Anwendungsbereich maßgeblichen Vergabeordnung befasst ist. Die in § 97 Abs. 4 GWB-E normierte Berücksichtigung mittelständischer Interessen trägt dem besonderen Spektrum der Freien Berufe Rechnung.

- **Qualitätswettbewerb auch weiterhin ermöglichen bzw. fördern**

Der BFB fordert, dass dem Qualitätswettbewerb auch weiterhin der Vorrang vor reinem Preiswettbewerb eingeräumt wird. Der Qualität der Dienstleistungserbringung muss zur Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus prinzipiell der Vorzug vor der Vergleichbarkeit und der Vereinheitlichung der bestehenden nationalen Regularien gegeben werden.

Dabei betont der BFB, dass eine hohe Qualität marktnaher Dienstleistungen den Binnenmarkt und die Innovationsstärke Europas unterstützt. Die Freien Berufe nehmen gesamtgesellschaftliche Aufgaben unter Einhaltung hoher fachlicher und ethischer Anforderungen wahr.

III. Im Einzelnen: Spielräume bei der Umsetzung in nationales Recht sinnvoll nutzen

Bei der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie in nationales Recht bestehen Spielräume. Der BFB fordert, diese im Sinne der Berücksichtigung der Struktur freiberuflicher Leistungen zu nutzen.

- **Gesamtstruktur des Vergaberechts erhalten, Abgrenzung zu anderen relevanten Vergaberichtlinien präzisieren**

Die EU-Richtlinien enthalten keine Vorgaben, wie die Struktur des Vergaberechts in Nationalstaaten auszugestaltet ist. Insofern besteht auch kein Grund, vom bewährten und erprobten Regelsystem abzuweichen.

Der BFB begrüßt, dass der Referentenentwurf den sachlichen Anwendungsbereich des GWB, ausweislich § 106 GWB-E, künftig durch dynamische Verweisungen auf die jeweils in den Richtlinien geregelten Schwellenwerte, deren Höhe regelmäßig vom Gesetzgeber oder der Europäischen Kommission im Wege der delegierten Rechtssetzung angepasst werden, definiert.

Der BFB fordert den Erhalt der VOF und damit eine Vergaberechtsstruktur, durch die die Zielsetzung der Anwenderfreundlichkeit und der besseren Handhabbarkeit des Beschaffungsrechts tatsächlich gewahrt bleibt. Die Unterscheidung von freiberuflichen und sonstigen Dienstleistungen ist nach wie vor sachgerecht. Die besondere Art der Leistung im geistig-ideellen und damit nicht-beschreibbaren Bereich, die persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig erbracht wird, bedingt eine eigenständige gesetzlichen Regelung – wie bislang in der VOF erfolgt – für das Vergabeverfahren.

- **Beibehaltung der bisherigen Auftragswertberechnung**

Für die Freien Berufe ist die Schwellenwertberechnung bei der Vergabe von entscheidender Bedeutung. Die Ermittlung des Auftragswertes für die Vergabe von Planungsleistungen darf nicht parallel zur Ermittlung des Schwellenwertes für die Vergabe von Bauleistungen erfolgen, da es sich bei Planungsleistungen aus verschiedenen Fachdisziplinen um unterschiedliche Auftragsgegenstände handelt. Eine Addition der Auftragssummen verschiedener Planungsaufträge wäre sachfremd und würde in der Praxis zu erheblichen Aufwendungen für Auftraggeber und Bewerber führen, da selbst kleine und kleinste Fachplanungsaufträge europaweit ausgeschrieben werden müssten.

Der BFB fordert daher die Beibehaltung der bisherigen Anwendung von § 3 Abs. 7 S. 3 VGV. Architekten- und Ingenieurleistungen müssen auch dann, wenn sie auf die Herstellung eines Bauwerks gerichtet sind, isoliert betrachtet werden, wenn die Leistungen von unterschiedlichen Auftragnehmern erbracht werden.

- **Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen von umfangreichen Nachweisen und Bescheinigungen**

Kleinen und mittleren Unternehmen soll der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erleichtert werden. Unter anderem soll die Eignungsprüfung durch Einführung der Europäischen Eigenerklärung (Art. 59 der Richtlinie 2014/24/EU (VRL) vereinfacht werden. Darüber hinaus sehen die EU-Richtlinien die verbindliche Einführung der elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren vor, auch dies soll der Verfahrensvereinfachung dienen.

Der BFB begrüßt

- die geplanten Vereinfachungen im Grundsatz.
- dass Bieter durch die Einführung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung von der Verpflichtung einer frühzeitigen Vorlage von umfangreichen Nachweisen und Bescheinigungen entlastet werden (§§ 122ff. GWB-E). Gleichfalls begrüßt wird die klare Regelung des § 122 GWB-E für die Nachweiserbringung der Eignung, insbesondere die Einführung von Eigenerklärungen als Nachweis, sofern dies zu Verfahrenserleichterungen führt und insbesondere KMU den Erst-Zugang zum Vergabeverfahren erheblich erleichtert.
- dass Möglichkeiten zur Heilung kleinerer formaler Fehler im Vergabeprozess vorgesehen werden.

Der BFB fordert

- eine Höchstgrenze für Fälle, in denen ein Mindestumsatz zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlangt wird.
- dass Mindestanforderungen an das Eignungskriterium Leistungsfähigkeit so formuliert werden, dass sie der Aufgabe angemessen auch von kleinen Bürostrukturen und Berufsanfängern erfüllt werden können.

- **Erleichterung des Erstzugangs zum Vergabeverfahren für kleine und mittlere Unternehmen**

Der BFB begrüßt grundsätzlich den durch EU-Recht vorgegebenen schrittweisen Übergang auf die elektronische Abwicklung des Vergabevorgangs.

Der BFB fordert jedoch, dass die Übergangsfrist bis Ende 2018 vollumfänglich ausgeschöpft wird.